

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 26. April 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) — Vereinigtes Königreich) — The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs/Able UK Ltd

(Rechtssache C-225/11) ⁽¹⁾

(Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Befreiungen — Art. 151 Abs. 1 Buchst. c — Abwrackung von Altschiffen der US-Marine im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats)

(2012/C 174/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

Beklagte: Able UK Ltd

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber, Vereinigtes Königreich) — Auslegung von Art. 151 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Abl. L 347, S. 1) — Steuerbefreiungen bei bestimmten, Ausfuhren gleichgestellten Umsätzen — Abwrackung von Altschiffen der US-Marine im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats

Tenor

Art. 151 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass eine Dienstleistung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Art, die in einem Mitgliedstaat erbracht wird, der Vertragspartei des Nordatlantikvertrags ist, und die in der Abwrackung von Altschiffen der Marine eines anderen Staates, der Vertragspartei des Nordatlantikvertrags ist, besteht, nach dieser Bestimmung nur dann von der Mehrwertsteuer befreit ist, wenn

— diese Leistung an einen Teil der Streitkräfte dieses anderen Staates, die der gemeinsamen Verteidigungsanstrengung dienen, oder an ihr ziviles Begleitpersonal bewirkt wird und

— eben diese Leistung an einen Teil dieser im betreffenden Mitgliedstaat stationierten oder dort als Gaststreitkräfte befindlichen Streitkräfte oder an ihr ziviles Begleitpersonal bewirkt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 16.7.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 3. Mai 2012 — Legris Industries SA/Europäische Kommission

(Rechtssache C-289/11 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Rohrverbindungen aus Kupfer und Kupferlegierungen — Entscheidung der Kommission, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Geldbußen — Mutter- und Tochtergesellschaft — Zurechenbarkeit des eine Zuwiderhandlung darstellenden Verhaltens)

(2012/C 174/18)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Legris Industries SA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Wachsmann und S. Thibault-Liger)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: C. Giolito)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 24. März 2011, Legris Industries/Kommission (T-376/06), mit dem das Gericht die Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2006) 4180 endg. der Kommission vom 20. September 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/F-1/38.121 — Rohrverbindungen) abgewiesen hat — Sektor der Rohrverbindungen aus Kupfer und Kupferlegierungen — Verletzung des Rechts auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht — Zurechenbarkeit des eine Zuwiderhandlung darstellenden Verhaltens — Verletzung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der persönlichen Haftung und der individuellen Strafzumessung — Verfälschung von Beweisen

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Legris Industries SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 27.8.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 3. Mai 2012 — Comap SA/Europäische Kommission

(Rechtssache C-290/11 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Rohrverbindungen aus Kupfer und Kupferlegierungen — Entscheidung der Kommission, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Geldbußen — Dauer der Zuwiderhandlung — Begriff „Fortgesetzttheit“)

(2012/C 174/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Comap SA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Wachsmann und S. de Guigné)